

**Förderverein Kiebitz e. V.  
75196 Remchingen**

**Satzung  
des Fördervereins Kiebitz  
der Peter Härtling Schule Wilferdingen**



**§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

Unter dem Namen „Förderverein Kiebitz e. V.“ schließen sich Eltern von Schülern, Lehrer, Freunde und Förderer der Peter Härtling Schule in Wilferdingen zusammen.

Der Förderverein hat seinen Sitz in Remchingen-Wilferdingen

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr.

**§ 2 Zweck des Fördervereins**

Der Förderverein will die Peter Härtling Schule Wilferdingen bei der Erfüllung ihrer lehrenden, erzieherischen und kulturellen Aufgaben unterstützen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Anschaffung und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien und Ausstattungen sowie Durchführung von Projekten an der Peter-Härtling Schule Wilferdingen erreicht. Der Verein verfolgt dadurch ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Bedarfsanträge können vom Lehrerkollegium oder von Mitgliedern des Vereins eingebracht werden.

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung innerhalb vier Wochen nach Eingang widerspricht.

Durch die Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
- durch schriftliche Austrittserklärung, spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres
- durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied grober Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht hat.
- durch Ausschluss, wenn ein Mitglied ohne Grund 2 Jahre seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist dabei die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Dem - gleich aus welchem Grund - aus dem Förderverein Ausscheidenden stehen keine Ansprüche an das Gemeinschaftsvermögen zu. Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht.

#### § 4 Beiträge

Der Förderverein erhebt keine Aufnahmegebühren.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder erteilen dem Verein eine Lastschriftinzugsermächtigung.

✗ Der Beitrag wird einmal jährlich jeweils nach Beginn des neuen Schuljahres eingezogen.

Die Ausstellung einer Spendenbescheinigung kann beantragt werden.

#### ✗ § 5 Der Vorstand nach § 26 BGB

✗ Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenverwalter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

✗ Je zwei Mitglieder des Vorstand nach § 26 BGB vertreten den Förderverein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand nach § 26 BGB kann Entscheidungen fällen, die nicht in die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen.

Für das Innenverhältnis gilt folgendes:

Bis zu einem bestimmten Betrag, der von der Mitgliederversammlung festzulegen ist, kann der Vorsitzende ohne Vorstandsbeschluss jährlich Gelder im Sinne von §2 vergeben.

✗ Der Vorstand gemäß §26 BGB kann Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 6) widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.

§ 6 Die erweiterte Vorstandschaft

Der erweiterten Vorstandschaft gehören an:

- der Vorstand nach § 26 BGB (Erster Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenverwalter)
- der Schriftführer
- mindestens 4 bis maximal 6 Beisitzer, von denen mindestens eine Person aus der Lehrerschaft kommen muß und der/die Elternbeiratsvorsitzende als Vertreter des Elternbeirats.

Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Danach finden Neuwahlen statt.

Der erweiterten Vorstandschaft obliegt die Verwaltung des Vermögens des Fördervereins und sie entscheidet über die Vergabe der Mittel.

Die erweiterte Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft anwesend sind. Über die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Ein Mitglied der erweiterten Vorstandschaft kann auf der Mitgliederversammlung durch die Wahl eines Nachfolgers mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

- ↳ Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstands kann der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den erweiterten Vorstand berufen.
- ↳ Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstands kann der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstands übertragen.

Der Schulleiter der Peter Härtling Schule Wilferdingen sowie der Elternbeiratsvorsitzende und dessen Stellvertreter dürfen nicht zum Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder Kassenverwalter gewählt werden.

Der Schulleiter soll zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und hat dort eine beratende Funktion.

Die Kassenprüfung sowie die Entlastung des Vorstandes erfolgt jährlich.

### § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vorstandes nach § 26 BGB
- Wahl der erweiterten Vorstandschaft
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Entscheidung über Anträge
- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, spätestens zum Ende des laufenden Schuljahres einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher durch Ankündigung im Gemeindeblatt der Gemeinde Remchingen einzuberufen.

In dieser Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge auf Satzungsänderung, Vereinsauflösung oder Änderung des Mitgliedsbeitrages sind spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

In der Mitgliederversammlung üben der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Versammlungsleitung aus.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden, volljährigen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Kassenverwalter hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß ein Buch zu führen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen, der von den beiden Kassenprüfern geprüft wird.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse enthält und von zwei Mitgliedern der erweiterten Vorstandschaft unterschrieben ist.



### ✕ § 8 Auflösung des Fördervereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen der Gemeinschaft an die Peter Härtling Schule Wilferdingen/Remchingen (Königsbacherstr. 12, 75196 Remchingen).

Das Vermögen darf nur im Sinne von § 2 dieser Satzung verwendet werden.

- Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01. Juli 1998 beschlossen.
- Die Änderung in §6 wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. Oktober 2006 beschlossen.
- Eine weitere Änderung in §6 wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. Oktober 2010 beschlossen.
- Die Änderungen in §4, in §5, §6 und §8 wurden in der Mitgliederversammlung vom 14. November 2013 beschlossen.